

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 350 - 352

Militärstrafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der vorliegende öffentliche Beamte als Zeugen und Sachverständige statt der in dieser Gebühren-Ordnung bestimmten Entschädigung Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, auf den Gerichtsvollzieher nicht anwendbar ist, da bezüglich der Gerichtsvollzieher keine Vorschrift besteht, nach welcher dieselben für Dienstreisen Tagegelder und Erstattung von Reisekosten zu beanspruchen haben, die revidirte Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vielmehr den Letzteren nur die in derselben bezeichneten für die Vornahme von Dienstgeschäften festgesetzten Gebühren sowie die in §. 17 vorgesehene Entschädigung für Reisen behufs Vornahme einer Amtshandlung gewährt, und im gegebenen Falle es sich nicht um eine von dem Gerichtsvollzieher vollzogene amtliche Handlung, sondern um seine beim Schwurgericht gepflogene Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger handelt, sohin die dem Gerichtsvollzieher gebührende Entschädigung sich lediglich nach der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bemißt, gemäß §. 7 dieser Gebührenordnung aber die Reiseentschädigung für den Gerichtsvollzieher im Ersatze der Auslage für ein Fahrbillet II. Klasse, 10 Pfennig für den Weg zur Eisenbahn und zurück, und im Uebrigen in der Entschädigung für Zeitversäumniß, Aufwand und Uebernachten besteht. Beschluß vom 27. Februar 1884.

VII. Militärstrafprozeßordnung.

Art. 4 u. 9 in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1872. Eine bei einem bayerischen Militärgerichte anhängig gewordene strafrechtliche Untersuchung hat vor demselben auch dann ihre Erledigung zu finden, wenn der Angeklagte nach Verweisung und Ladung zur Hauptverhandlung in einen ande-

ren deutschen Bundesstaat zur Reserve beurlaubt worden ist.

Nach Art. 4 Ziff. II Nr. 3 der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 in der Fassung des Art. 89 des Gesetzes vom 28. April 1872 — Ges.-Bl. von 1871/72 S. 269 ff. — sind die zum Dienste präsenten Mannschaften des stehenden Heeres in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen, gemäß Art. 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung aber ist das Strafverfahren auch nach dem Eintritte des Termines der Entlassung des Beschuldigten aus dem Militärverbände oder des Uebertrittes in eine der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellte Kategorie der bewaffneten Macht militärgerichtlich zu erledigen, wenn in der bei einem Militärgerichte anhängig gewordene Untersuchung auf Verweisung zur Hauptverhandlung erkannt worden ist.

Da nun in dem gegebenen Falle die Verweisung des N. zur Hauptverhandlung vor dem k. Militärbezirksgerichte und die Zustellung des Verweisungsbeschlusses mit Ladung an N. noch vor der Entlassung desselben aus der aktiven Armee erfolgt ist, so könnte nach dem Wortlaute des Gesetzes kein Zweifel bestehen, daß das Strafverfahren gegen N. vom kgl. Militärbezirksgerichte seiner Erledigung zuzuführen ist.

Die Entscheidungsgründe des Urtheils dieses Gerichtes vom 21. Oktober 1882 gehen nun aber auf die Genesis der Militärstrafgerichtsordnung zurück und folgen aus derselben, daß solche nur für das bayerische Heer, wie dasselbe nach den damaligen Bestimmungen des bayer. Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 formirt gewesen, in Anwendung zu kommen habe, nach welchem Gesetze nur bayerische Unterthanen die Einreihung in das bayer. Heer gestattet gewesen sei. Allein die Unterscheidung

zwischen bayer. Staatsangehörigen und Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates ist dem Art. 4 wie dem Art. 9 der Militärstrafgerichtsordnung fremd, beide Gesetzesstellen sprechen vielmehr so allgemein, daß nach bekanntem Rechtsgrundsatz auch der Richter einen Unterschied nicht machen darf.

Allerdings mag zugegeben werden, daß die unter der Herrschaft des bayer. Wehrverfassungsgesetzes von 1868 erlassene Militärstrafgerichtsordnung zunächst bloß dem bayer. Unterthanenverband angehörige Personen im Auge gehabt hat; allein, nachdem weder die die Militärstrafgerichtsordnung in mehreren Punkten modifizirenden Gesetze vom 28. April und 27. September 1872 — Bayer. Gesetz-Blatt von 1871/72 S. 269 und S. 421 ff. — noch auch das bayer. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozessordnung vom 18. August 1879 Art. 77—83 an dem hier fraglichen Punkte eine Aenderung getroffen oder eine Einschränkung gemacht haben, obwohl solche nothwendig hätte eintreten müssen, wenn in Folge der nunmehr bestehenden, dem Gesetzgeber sicherlich gegenwärtig gewesenen Möglichkeit, daß auch Angehörige anderer deutscher Staaten in der bayerischen Armee ihrer Militär-Dienstpflicht genügen, eine Beschränkung der allgemein lautenden Bestimmung des Art. 9 a. a. O. auf Unterthanen des bayer. Staates beabsichtigt gewesen wäre, so muß die Annahme Platz greifen, daß die soeben angezogene Gesetzesbestimmung auch in dem Falle anzuwenden sei, wenn ein zum Dienste im stehenden Heere präsen-ter dem bayer. Staatsverbande nicht angehöriger Angeschuldigter nach Verweisung zur Hauptverhandlung in einen anderen deutschen Bundesstaat zur Reserve beurlaubt worden ist. Beschluß v. 30. Jan. 1884.